

Aktuelle Informationen für Ärzte und Zahnärzte

Dezember 2018

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die steuerliche Berücksichtigung eines Verlusts aus dem **Verkauf von Aktien** hängt nicht von der Höhe der anfallenden Veräußerungskosten ab. Wir stellen Ihnen dazu eine erfreuliche Entscheidung vor. Außerdem geht es diesmal im Zusammenhang mit einem **Baukostenzuschuss** für die Herrichtung gemieteter Praxisräume einer Ärzte-GbR um den **Vorsteuerabzug**. Der **Steuertipp** befasst sich mit **Arbeitsverträgen zwischen nahen Angehörigen**.

AKTIENVERLUSTE

Verkaufspreis- und Transaktionskostenhöhe dürfen keine Rolle spielen

Wenn Sie Verluste aus dem **Verkauf von Aktien** erzielen, können Sie diese steuerlich nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnen (eigener Verlustverrechnungskreis). Sofern Sie im Verlustentstehungsjahr keine entsprechenden Gewinne realisiert haben, trägt das Finanzamt die Verluste grundsätzlich in die Folgejahre vor. Sie können später mit Gewinnen aus künftigen Veräußerungsgeschäften verrechnet werden, und der Steuerspareffekt geht nicht verloren.

Der Fiskus berücksichtigt den Verlust aus einer Aktienveräußerung aber steuerlich nicht, wenn der Veräußerungspreis der Aktien die anfallenden **Veräußerungskosten** (Transaktionskosten) erreicht oder unterschreitet. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dieser Sichtweise nun jedoch eine Absage erteilt. Er hat entschieden, dass eine steuerliche Verlustanerkennung weder von der Höhe des Veräußerungspreises noch der Veräußerungskosten abhängen darf.

Im Urteilsfall hatte ein Anleger ein Aktienpaket zum Preis von knapp 5.800 € erworben und Jahre später für nur 14 € verkauft. Von diesem bescheidenen Verkaufspreis sah er allerdings keinen einzigen Cent, weil das eingeschaltete Kreditinstitut noch Transaktionskosten von 14 € einbehält. Der Anleger wollte den Veräußerungsverlust von etwa 5.800 € steuermindernd ab-

ziehen, was sein Finanzamt allerdings ablehnte.

Der BFH hat den Verlust jedoch anerkannt, weil jede entgeltliche **Übertragung des** (wirtschaftlichen) **Eigentums** auf einen Dritten eine steuerlich relevante Veräußerung darstellt. Weitere Voraussetzungen - wie eine bestimmte Höhe des Veräußerungspreises oder der Veräußerungskosten - nennt das Gesetz nicht, so dass die einschränkende Regelung der Finanzverwaltung keinen Bestand haben kann. Der BFH hat übrigens auch einen **steuerlichen Gestaltungsmissbrauch** ausgeschlossen. Anlegern steht es seiner Ansicht nach grundsätzlich frei, ob, wann und mit welchem Ertrag sie Wertpapiere erwerben und wieder veräußern.

BAURECHNUNGEN

Kein Vorsteuerabzug des Mieters

Reicht ein Mieter die Aufwendungen für Baumaßnahmen an den Vermieter weiter, liegt kein Leistungsaustausch vor. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug aus den Baurechnungen, wenn er die gemieteten Räume für **steuerfreie Umsätze** nutzt.

In einem vom Finanzgericht Sachsen entschiedenen Fall ging es um eine augenärztliche Gemeinschaftspraxis, die in gemieteten Räumlichkeiten eine Tagesklinik betreiben und ambulante Operationen vorneh-

In dieser Ausgabe

- Aktienverluste:** Verkaufspreis- und Transaktionskostenhöhe dürfen keine Rolle spielen 1
- Baurechnungen:** Kein Vorsteuerabzug des Mieters 1
- Geschenk:** Keine Schenkungsteuer bei Einladung zu einer Luxuskreuzfahrt 2
- Gesetzliche Krankenkasse:** Prämie bei Selbstbehalt mindert absetzbare Sonderausgaben .. 2
- Privatklinik:** Pflicht zum Hinweis auf Nichterstattung der privaten Krankenversicherung? 3
- Insolvenz:** Wann steht ein Darlehensausfall fest? ... 3
- Einsichtnahme:** (Finanz-)Behörden können Bankdaten abrufen 4
- Steuertipp:** Ehegattenarbeitsverhältnis muss ausreichend belegt werden 3

men wollte. Für die Renovierung der Räume verpflichtete sich die Vermieterin zur Zahlung eines **Baukostenzuschusses** in Höhe von 500.000 € zuzüglich Umsatzsteuer. Die Augenärzte beauftragten und bezahlten die Baufirmen. Zudem machten sie aus den Baurechnungen einen Vorsteuerabzug in Höhe von 95.000 € geltend. Die Kosten (inkl. Umsatzsteuer) berechneten sie dem Vermieter.

Der Mietvertrag sah bei Vertragsende **keine Rückbauverpflichtung** des Mieters vor. Ferner hatten die Ärzte keinen Anspruch auf Entschädigung, da die Ausbaumaßnahmen mit dem Baukostenzuschuss abgegolten waren.

Das Finanzamt versagte im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung den Vorsteuerabzug aus den Bauleistungen. Die Umsatzsteuer setzte es aber dennoch fest, weil es sich hier um einen unberechtigten Steuerausweis handelte.

Die Klage blieb erfolglos. Nach dem Mietvertrag sei die Vermieterin verpflichtet, den Umbau der Praxisräume vorzunehmen. Insofern hätten die Ärzte mit dem Durchreichen von Praxiseinbauten an die Vermieterin keine umsatzsteuerbare Leistung erbracht. Somit liege **kein steuerbarer Vorgang** vor. Die Umsatzsteuer schuldeten dennoch die Ärzte, da sie unberechtigt ausgewiesen worden sei. Eine Berichtigung der Rechnungen hätten die Ärzte bis dato nicht vorgenommen. Der Vorsteuerabzug komme nicht in Betracht, da die Durchreichung der Baukosten nicht umsatzsteuerbar sei und die Ärzte umsatzsteuerfreie Umsätze erzielt hätten.

Hinweis: Das Revisionsverfahren ist beim Bundesfinanzhof anhängig.

GESCHENK

Keine Schenkungsteuer bei Einladung zu einer Luxuskreuzfahrt

Stellen Sie sich vor, jemand würde Sie zu einer mehrmonatigen Luxuskreuzfahrt einladen. An sich ist das eine schöne Vorstellung, oder? Allerdings würde sich dann die Frage stellen, ob das eine **steuerpflichtige Schenkung** ist. Jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte bereichert wird, gilt nämlich als Schenkung. Ob für eine solche Reise Schenkungsteuer anfällt, hat kürzlich das Finanzgericht Hamburg (FG) geklärt.

Der Kläger unternahm mit seiner Lebensgefährtin eine mehrmonatige Weltreise, die er für beide gebucht hatte. Für die Kreuzfahrt in der Luxuskabine hatte er ca. 500.000 € bezahlt. Im Laufe der Reise bat der Kläger das Finanzamt um eine schenkungsteuerrechtliche Beurteilung. Das Finanzamt forderte ihn infolgedessen auf, eine Schenkungsteuererklärung einzureichen. Der Kläger gab die Erklärung ab und setzte eine Zuwen-

dung von ca. 25.000 € für die anteiligen Kosten der Anreise und der Ausflüge für die Lebensgefährtin an. Zudem kündigte er an, dass er die Schenkungsteuer übernehmen werde. Das Finanzamt war aber der Ansicht, dass **die Hälfte der Gesamtkosten** als steuerpflichtiger Erwerb zu berücksichtigen sei.

Das FG hat dem Kläger Recht gegeben. Die Mitnahme auf die Kreuzfahrt ist **keine freigebige Zuwendung**. Hierfür wäre eine Vermögensverschiebung, d.h. eine Vermögensminderung auf der Seite des Zuwendenden und eine Vermögensmehrung auf der Seite der Bedachten erforderlich. Der Kläger hatte seiner Lebensgefährtin zwar ein eigenes Forderungsrecht auf Durchführung der Reise gegenüber dem Veranstalter verschafft, das führte aber nicht zu ihrer Bereicherung in erforderlichem Maße. Das Recht war nicht frei verfügbar, sondern daran geknüpft, den Kläger auf der Reise zu begleiten. Die Mitnahme auf die Kreuzfahrt ist daher eher als eine im eigenen Interesse des Klägers liegende Gefälligkeit zu beurteilen. In diesem Fall liegt also keine Vermögensmehrung vor, sondern ein gemeinsamer Konsum der Reise. Das Gleiche gilt für die Kosten der Anreise und der Ausflüge.

GESETZLICHE KRANKENKASSE

Prämie bei Selbstbehalt mindert absetzbare Sonderausgaben

Bonusleistungen, die gesetzlich Krankenversicherte von ihrer Krankenkasse als Kostenerstattung zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens erhalten haben, mindern nicht ihre absetzbaren Krankenversicherungsbeiträge. So hat der Bundesfinanzhof (BFH) 2016 entschieden. Zu einem anderen Ergebnis ist der BFH nun für Prämien gekommen, die gesetzliche Krankenkassen ihren Mitgliedern aufgrund von Tarifen mit Selbstbehalt auszahlen.

Im Streitfall hatte sich ein gesetzlich Krankenversicherter für einen **Wahltarif** entschieden, der eine Prämienzahlung von bis zu 450 € pro Jahr vorsah. Im Gegenzug musste er einen Selbstbehalt von maximal 550 € pro Jahr tragen. Der Versicherte hatte 2014 eine Prämie von 450 € erhalten. Sein Finanzamt war der Meinung, dass er diese Zahlung von seinen absetzbaren Krankenversicherungsbeiträgen abziehen müsse, so dass sich sein Sonderausgabenabzug mindere. Der BFH ist dieser Sichtweise gefolgt:

Prämienzahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse, die auf einem Wahltarif beruhen, sind von den Sonderausgaben abzuziehen. Die Prämien sind als **Beitragsrückerstattung** zu werten, weil sie die wirtschaftliche Belastung des Versicherten reduzieren. Sie sind anders zu beurteilen als Bonusleistungen für gesundheitsbewusstes Verhalten, die eine Erstattung selbstgetragener Krankheitskosten darstellen und nicht unmittelbar mit den geleisteten Krankenversicherungsbei-

trägen zusammenhängen. Die Prämienzahlungen hingegen beruhen auf der Übernahme des Risikos, der Krankenkasse weitere (der Höhe nach begrenzte) Beitragszahlungen leisten zu müssen.

PRIVATKLINIK

Pflicht zum Hinweis auf Nichterstattung der privaten Krankenversicherung?

Im Rahmen der Leistungserbringung im Gesundheitswesen werden steuerliche Themen oftmals stiefmütterlich behandelt. Das mag daran liegen, dass für entsprechende Heilbehandlungen im ambulanten und stationären Bereich Privilegien bestehen, nach denen **Umsatzsteuer** üblicherweise nicht anfällt. Grundsätzlich stellt sich hier die Frage der Erstattung der Umsatzsteuer durch private Krankenversicherer für stationäre Behandlungen. In diesem Zusammenhang ergeben sich viele Rechtsfragen, zum Beispiel die Informationspflicht des Trägers einer Privatlinik über Erstattungsschwierigkeiten und dessen Votieren für die Umsatzsteuer.

In einem Streitfall vor dem Landgericht Berlin ging es um einen Behandlungsvertrag zwischen Privatlinik und Privatpatient. Dieser Vertrag beinhaltete unter anderem die Verpflichtung zur Zahlung der Umsatzsteuer. Die Beteiligten stritten darüber, ob der Träger der Privatlinik den Patienten über eine mögliche Nichterstattung der Umsatzsteuer durch die Krankenversicherung informieren musste. Im Rahmen einer **vertraglichen Nebenpflicht** hat der Behandelnde den Patienten über Kosten, die die Versicherung nicht übernimmt, zu informieren. Voraussetzung ist, dass er darüber positive Kenntnis hat. Allerdings ist zu beachten, dass sich bei Privatpatienten der Deckungsschutz nicht aus dem Gesetz ergibt, sondern im Einzelfall nach den konkreten Bedingungen des Versicherungsvertrags der jeweiligen Versicherungsgesellschaft.

Der Träger der Privatlinik hatte im Urteilsfall weder Kenntnis davon, dass die Versicherung des Privatpatienten die Umsatzsteuer nicht übernehmen würde, noch hatte er konkrete Anhaltspunkte, daran zu zweifeln. Aus dem Vertragsverhältnis ergab sich demnach auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes von **Treu und Glauben** keine Pflicht des Trägers der Privatlinik, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um dem Patienten die Zahlung der Umsatzsteuer zu ersparen. Schließlich war die Umsatzsteuer in dem Vertrag ausdrücklich ausgewiesen, so dass der Patient ausreichende Klarheit über seine Zahlungsverpflichtung hatte. Eine Pflichtverletzung des Trägers der Privatlinik war daher nicht erkennbar.

Hinweis: Wir beraten Sie gerne in Fragen der umsatzsteuerlichen Behandlung von Leistungen, die in Einrichtungen im Gesundheitsbereich erbracht werden.

INSOLVENZ

Wann steht ein Darlehensausfall fest?

Privatpersonen nehmen nicht nur Darlehen auf, sondern vergeben auch welche. In den letzten Jahren haben sich sogar Online-Plattformen etabliert, auf denen Kredite zwischen Privatleuten vergeben werden. Die Einnahmen hieraus sind regelmäßig steuerpflichtige Kapitalerträge. Doch was passiert, wenn der Schuldner nicht mehr zahlt? Hierzu muss man wissen, dass der **Untergang einer Forderung** durchaus steuerlich berücksichtigt werden kann. Mit einem solchen Verlust kann man jedoch nur Gewinne aus derselben Einkunftsart ausgleichen. Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hat im Zusammenhang mit dem Ausfall eines privaten Darlehens geklärt, ob und zu welchem Zeitpunkt (überhaupt) ein Verlust eingetreten ist.

Im Streitfall reichte die Anmeldung zur Insolvenz bzw. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht aus, um von einem endgültigen Verlust der Forderung auszugehen. Dazu muss nämlich feststehen, dass es mit **an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit** nicht mehr zu weiteren Zahlungen des Darlehensnehmers an den Darlehensgeber kommen wird. Das ist zum Beispiel dann anzunehmen, wenn das Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wurde.

Eine andere Möglichkeit - sofern das Insolvenzverfahren tatsächlich durchgeführt wird - ist eine **Erklärung des Insolvenzverwalters**, dass keine weiteren Zahlungen zu erwarten sind. Diese Mitteilung kann in zweierlei Form gegeben werden. Nur wenn der Insolvenzverwalter die sogenannte Masseunzulänglichkeit anzeigt, steht laut FG ein endgültiger Untergang des Darlehens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit fest. Die zweite Form der Anzeige der Masseunzulänglichkeit ist eher unsicher. Sie würde den Anforderungen an einen endgültigen Darlehensuntergang möglicherweise nicht gerecht werden; das FG hat diese Frage offengelassen. Die Eheleute im Streitfall jedenfalls konnten ihren Verlust aus Kapitalerträgen zum Zeitpunkt der Masseunzulänglichkeitserklärung geltend machen.

Hinweis: Müssen auch Sie sich mit dem Untergang einer Forderung auseinandersetzen? Gerne können wir für Sie die steuerlichen Konsequenzen beleuchten und Ihre Rechte beim Finanzamt geltend machen.

EINSICHTNAHME

(Finanz-)Behörden können Bankdaten abrufen

Finanzbehörden und bestimmte andere Behörden können Kontostammdaten über ein **Kontenabrufverfahren** einsehen, ohne dass die Kreditinstitute von den Abrufen Kenntnis erhalten. Beispielsweise im Jahr 2017 haben die Behörden 520.662 Abfragen durchgeführt.

Erfasst werden alle inländischen **Konten und Wertpapierdepots**. Zu den einsehbaren Daten gehören: die Kontonummer, das Eröffnungs- und Auflösungsdatum eines Kontos sowie der Vor- und Nachname, die Adresse und das Geburtsdatum des Kontoinhabers, der Verfügungsberechtigten oder der wirtschaftlich Berechtigten. Kontobewegungen oder Kontostände können dagegen nicht direkt abgerufen werden. Die Kontoabfrage gibt also nur Auskunft darüber, bei welchen Kreditinstituten jemand Konten oder Depots unterhält. Die Kontostammdaten dürfen die Behörden zu verschiedenen Zwecken einsehen, zum Beispiel zur Gewährung von Sozialhilfe, Wohngeld und BAföG und zur Überprüfung der Angaben in der Steuererklärung.

Führt das Finanzamt einen Kontenabruf durch, informiert es den Steuerzahler darüber im Voraus, sofern dies **für die Ermittlungen nicht nachteilig** ist. Wurde es fündig und stellt der Steuerzahler seine Kontoinformationen daraufhin nicht zur Verfügung, darf das Finanzamt bei der Bank sogar die Kontoauszüge mit den Kontoständen und Kontobewegungen anfordern.

STEUERTIPP

Ehegattenarbeitsverhältnis muss ausreichend belegt werden

Mit seiner Ehefrau oder seinem Ehemann ein Arbeitsverhältnis einzugehen, ist nicht verboten. Allerdings legt das Finanzamt in solchen Fällen immer besonderes Augenmerk auf die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses. Ist es **fremdüblich** und wird es überhaupt durchgeführt? Mitunter werden solche Arbeitsverhältnisse nämlich fingiert, um steuerliche oder sozialversicherungsrechtliche Vorteile zu erlangen. Wer seinen Ehepartner einstellt, sollte sich dieses Problems bewusst sein: Der Nachweis, dass alles seine Ordnung hat, obliegt dem Arbeitgeber.

Das musste auch ein Steuerzahler erfahren, der für seinen Geschäftsbetrieb unter anderem seine Ehefrau beschäftigte. Zunächst war er vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) mit dem Abzug der Lohnkosten gescheitert, weil es **keine Stundennachweise** der Ehefrau gab. Im Folgejahr 2014 scheiterte er mit seiner Klage, weil die mittlerweile angefertigten Stundenzettel nicht aussagekräftig genug waren.

Das Arbeitsverhältnis war **ohne feste Arbeitszeiten** vereinbart worden. Die Ehefrau konnte quasi kommen, wann sie wollte. Nur Stundenzettel, auf denen nicht dokumentiert war, welche Arbeiten sie erledigt hatte, sollten der Nachweis für die erbrachte Arbeitszeit sein. Das reichte dem FG nicht aus. Ein außenstehender Dritter konnte nicht erkennen, ob die Ehefrau tatsächlich gearbeitet hat. Daher erkannte das FG das Arbeitsverhältnis als Ganzes nicht an. Die Lohnkosten wurden gestrichen und der Steuerzahler musste erheblich mehr Einkünfte versteuern.

Hinweis: Der Kläger hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Das letzte Wort hat nun der Bundesfinanzhof.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812,
Geschäftsführer Margot Liedl, Tobias Litzel, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Niederlanger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!